02

Bebauungsplan Nr. 66 "Wattendorff"

- a. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
- b. Vorstellung des Bebauungsplanvorentwurfes
- c. Beschluss über die Neuaufstellung
- d. Frühzeitige Beteiligung
- der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

und

- der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. 4 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

<u>Bereich:</u> Nördlich der L555/Bahnhofstraße/Östlich der Feldstraße/Südlich des Kirchlarweges/westlich der Darupstraße

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 05. Februar 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 "Wattendorff" vom 6. März 2007 wird aufgehoben.
- b) Dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 "Wattendorff" wird zugestimmt.
- c) Für den Geltungsbereich dessen Lage und Abgrenzung aus der beigefügten Darstellung ersichtlich ist ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 13a BauGB der Bebauungsplan Nr. 66 "Wattendorff" aufzustellen (Anlage).

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

- d) Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung
- der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB in Form einer öffentlichen Versammlung

und

- der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtplan schwarz umrandet dargestellt.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 "Wattendorff"

M 1: 5000

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit dem Wortlaut der Beschlüsse des Rates vom 05. Februar 2013 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gem. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorge-schriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neuge-staltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu dem Anhörungstermin

am Montag, den 27. Mai 2013 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Nordwalde, Bahnhofstraße 2, 48356 Nordwalde

in dem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird, lade ich freundlichst ein.

Nordwalde, den 07. Mai 2013 gez. Schemmann Bürgermeisterin